

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Umwelt und Grün	06.06.2013

### **Geplante Hochspannungsleitungen in Köln**

In der Sitzung des Ausschusses Umwelt und Grün vom 24.01.2013 hat RM Herr Brust folgende Fragen gestellt:

Die BV Lindenthal hat am 03.05.2012 die Verwaltung zum Neubau der 110/380 kV-Hochspannungsleitung Rommerskirchen-Sechtem, Bauleitnr. 4215 der Amprion GmbH, aufgefordert, alle Maßnahmen auszuschöpfen, die die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger insbesondere im Bereich Lövenich/Weiden reduzieren (z. B. auch durch die Prüfung der Erdkabelvariante).

1. Wie ist dieser Beschluss umgesetzt worden?
2. Welche Stellungnahme hat die Verwaltung zu dem Projekt abgegeben?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, dass der vom NRW-Umweltministerium empfohlene Mindestabstand von 400 m eingehalten wird?
4. Eine Alternativtrasse weiter westlich durch die Felder zwischen Weiden und Frechen wird im Amprion Erläuterungsbericht wegen Störung des Landschaftsbildes verworfen. Teilt die Verwaltung die Einschätzung, dass dies vorrangig vor dem Gesundheitsschutz der Anlieger ist?

Die Ausschussvorsitzende RM Dr. Müller wies darauf hin, dass dies nicht nur Hochspannungsleitungen im Kölner Westen sondern auch im Kölner Süden betreffe und bittet, dies bei der Beantwortung zu berücksichtigen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Firma Amprion GmbH plant die Errichtung einer neuen 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage Rommerskirchen und der Umspannanlage Sechtem. Sie hat hierfür bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Planfeststellung beantragt. Die Neubaustrecke ist ein Abschnitt der Strecke Osterath - Weißenthurm, für die der Gesetzgeber im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) einen vordringlichen Bedarf festgestellt hat (Nr. 15 im Bedarfsplan).

Die neue Freileitung hat eine Länge von insgesamt rd. 35 km und soll innerhalb eines bereits bestehenden Trassenbandes zwischen den beiden o.g. Umspannanlagen errichtet werden. Westlich der Ortsteile Lövenich und Weiden im Stadtbezirk 3 sowie im Bereich des Umschlagbahnhofs Eifeltor und westlich des Ortsteils Rondorf bzw. östlich des Stadtteils Meschenich im Stadtbezirk 2 verläuft die Freileitung über das Gebiet der Stadt Köln. Im Zuge des Freileitungsneubaus sollen mehrere Freileitungen im bestehenden Trassenband demontiert werden. Die weiterhin benötigten Stromkreise der demontierten Freileitungen werden mit den zusätzlichen 380 kV-Stromkreisen auf das neue Gestänge

aufgenommen. Dem Neubau von 113 Masten steht der Rückbau von 206 Masten innerhalb der gesamten Neubaustrecke gegenüber.

In diesem Verfahren ist die Stadt Köln weder Vorhabenträgerin noch Genehmigungsbehörde sondern lediglich Beteiligte. Das Planfeststellungsverfahren, in dem über die Zulässigkeit und die Ausgestaltung des von der Firma Amprion GmbH beabsichtigten Vorhabens entschieden wird, leitet die Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde.

Zu 1. und 2.:

Der für den Beschluss über die städtischen Stellungnahmen zuständige Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.05.2012 die von der Bezirksvertretung Lindenthal gewünschten Ergänzungen aufgenommen. Entsprechend enthält die am 15.05.2012 gegenüber der Bezirksregierung Köln abgegebene Stellungnahme die Forderung, dass alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger reduzieren.

Für Meschenich und Lövenich/Weiden wird für die Trasse entlang der Wohnbebauung vorrangig die Verlegung von Erdkabeln gefordert, als zweite Alternative ein größerer Abstand zur Wohnbebauung – mindestens unter Beachtung der Werte des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Stellungnahme ist der Mitteilung als Anlage beigelegt.

Zu 3.:

Der geltende Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007 sieht bei 380 kV-Hochspannungsfreileitungen einen Schutzabstand von 40,0 m vor (Anhang 4). Der Erlass gilt jedoch ausdrücklich nicht in Planfeststellungsverfahren (Ziffer 3 des Erlasses).

Das EnLAG sieht in § 2 Abs. 2 vor, dass die Genehmigungsbehörde die Verlegung von Erdkabeln auf Teilstrecken verlangen kann, wenn der Abstand zu Wohngebäuden weniger als 400 m (beplanter Bereich/unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB) bzw. 200 m (Außenbereich nach § 35 BauGB) beträgt. Dies gilt jedoch ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 EnLAG genannten Pilotstrecken, zu denen die Leitung Rommerskirchen-Sechtem nicht gehört.

Der nächste Schritt im laufenden Planfeststellungsverfahren wird die Durchführung eines Erörterungstermins, der von der Genehmigungsbehörde geleitet wird und zu dem die Vorhabenträgerin, die privaten Einwander und die Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, geladen werden, sein.

Entsprechend ihrer Stellungnahme wird die Verwaltung in dem Erörterungstermin den Schutz der Anlieger vertreten. Wie die Genehmigungsbehörde im Ergebnis entscheiden wird, kann nicht vorhergesagt werden.

Auf Folgendes wird allerdings hingewiesen:

Gegen einen Planfeststellungsbeschluss kann sich gerichtlich nur zur Wehr setzen, wer die Verletzung eigener Rechte geltend macht. Die Stadt Köln kann daher in dem laufenden Verfahren Maßnahmen zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger vor Immissionen zwar fordern, aber nicht gerichtlich durchsetzen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht bereits mehrfach in Verfahren zu Planfeststellungsbeschlüssen entschieden (z. B. Beschluss vom 09.10.2003, 9 VR 6.03).

Zudem hat sich das Bundesverwaltungsgericht in einer aktuellen Entscheidung (Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13.12) äußerst kritisch zur Möglichkeit der Verlegung von Erdkabeln geäußert, jedenfalls soweit eine Höchstspannungsleitung - wie die geplante Teilstrecke Rommerskirchen-Sechtem als Bestandteil der Leitung Osterath-Weißenthurm - Gegenstand des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) ist und nicht zu den in § 2 EnLAG ausdrücklich genannten Ausnah-

men (Pilotvorhaben) zählt. Zugleich hat das Bundesverwaltungsgericht bei dem Immissionsschutz strikt auf die Grenzwerte der 26. BImSchVO abgestellt. Solange diese eingehalten werden, ist grundsätzlich nicht von einer Gefährdung auszugehen.

Zu 4.:

Grundsätzlich ist die Nutzung bestehender Trassen zu begrüßen, um einer weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegen zu wirken. Dies darf andererseits selbstverständlich nicht zu Gesundheitsgefährdungen der Anlieger führen. Die Umsetzung der Forderungen zur Verlegung von Erdkabeln bzw. größeren Abständen würde die Situation der Anlieger verbessern und gleichzeitig dem Landschaftschutz dienen.

**Gez. Höing**